

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
AIP Innenprojekt GmbH**
Stand: 01.Juli. 2023

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Die AGB gelten mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebot / Aufträge

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie deren Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2. Nebenabreden bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
Darüber hinaus sind wir ab einen Monat nach Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B. Rohstoff- und Energiekosten) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Diese Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderungen der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden mit angemessener Frist angezeigt werden.
Bei vereinbarten Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind.
- 3.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den Preisen für Lieferungen und Leistungen um Preise ab Werk.
- 3.3. Bei Lieferung an den Kunden beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen zur Abrechnung von Kleinmengenzuschlägen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Die Abgabe von Teilmengen an verschiedenen Stellen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis enthalten.
- 3.4. Mengenunterschreitungen bei der Abnahme von bestellten Einzelpositionen berechtigen uns zur Anpassung des jeweiligen Einzelpreises, soweit die bestellte Menge um mehr als 10 % unterschritten wird und wir nicht durch Erhöhung der Abnahmemenge anderer Positionen der gleichen Bestellung Ausgleich erhalten.

4. Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

6. Zahlungen

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen sofort nach der Lieferung / Leistung fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basisprozentsatz im Sinne des BGB zu berechnen. § 286 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 6.2. Soweit unsererseits Skonto eingeräumt wird, kann ein Abzug nur anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ältere fällige Rechnungen vollständig ausgeglichen sind. Soweit eine

Zahlung unseres Vertragspartners nicht ausreicht, um sämtliche Forderungen (einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen) zu tilgen, sind wir berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird eine anderweitige Bestimmung unseres Vertragspartners ist für uns nicht verbindlich.

- 6.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über das Geld verfügen. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wurde und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht mehr möglich ist.
- 6.4. Wenn ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig. Wir sind in diesem Fall berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

7. Liefer- und Leistungszeit

- 7.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2. Der Kunde kann im Fall des Verzuges Ersatz des Verzugs Schadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 7.3. Im Falle des Verzuges hat der Kunde nur dann ein Recht auf Rücktritt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist mit dem Hinweis gesetzt hat, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der gesetzten Frist ablehne und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wurde.
- 7.4. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur dann zu, wenn unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.5. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir nach Maßgabe der Ziffern 7.3. bis 7.4., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 7.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen (z.B. pandemiebedingte Hindernisse, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoff- und Energiemangel, Streik und Aussperrungen oder Mangel an Transportmitteln) haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Sollte die Behinderung mehr als 10 Tage betragen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Ziff. 7.3. und 7.4. gelten auch für den Fall des Rücktrittes durch den Kunden wegen Behinderung.

8. Rechte bei Mängeln

- 8.1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der, von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.2. Ist der Kunde Unternehmer, besteht eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Dabei hat der Kunde Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse

- entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 8.6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
 - 8.7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art, insbesondere Nebenkosten aller Art anlässlich der Nacherfüllung aus.
 - 8.8. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

9. Haftung

- 9.1. Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag, der der Hälfte der Netto-Auftragssumme entspricht.
- 9.3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- 9.4. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 9.5. Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von uns.

10. Umfassender Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 10.2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 10.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.
- 10.5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
- 10.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von beiden Parteien unter Beachtung und Einhaltung der geltenden und künftigen Datenschutzbestimmungen und -gesetze gespeichert und genutzt.
- 11.2. Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz unseres Kunden zu klagen.
- 11.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.4. Für den Aufenthalt auf dem Betriebsgelände gelten die an der Zufahrt und im Büro aushängen Bedingungen des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Kunden, die diese Bedingungen nicht erfüllen, des Platzes zu verweisen. Ansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 11.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.